

Beitrags,- und Gebührenordnung

Gültig ab 01.01.2022



**Sportanglerverein
Stirn und Umgebung 1966 e.V.**

Gegründet 1966

**Beitrags,- und Gebührenordnung
Des Sportanglerverein
Stirn und Umgebung e.V.
Gegründet 1966**

§ 1

Geltungsbereich

1. Unter Bezugnahme auf § 10 der Satzung des Sportanglerverein Stirn und Umgebung 1966 e.V. erlässt die Verwaltung folgende Beitrags,- und Gebührenordnung.
2. Die Beitrags,- und Gebührenordnung gilt für sämtliche Mitglieder des Vereins.

§ 2

Höhe der Beiträge

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | Für männliche Personen ab 18 Jahren (aktiv) | 190,00 € |
| 2. | Für weibliche Personen ab 18 Jahren (aktiv) | 100,00 € |
| 3. | Für Jungfischer von 14 bis 18 Jahre (aktiv)
(mit staatlichen Fischereischein) | 90,00 € |
| 4. | Für Jungfischer bis 18 Jahre (aktiv)
(mit Jugendfischereischein) | 60,00 € |
| 5. | Für passive Mitglieder | 40,00 € |
| 6. | Für Ehrenmitglieder (aktiv) | Beitragsfrei |
| 7. | Im Beitrag der aktiven Mitglieder ist enthalten: | |
| | a) | 1 Gutschein zum Erwerb einer Startkarte eines Preisfischen |
| | b) | 1 Verzehrbon in Höhe von 10,00 € für das Fischerfest |
| | c) | Der Beitrag zum Fischereiverband Mittelfranken e.V. |

§ 3

Fälligkeit der Jahresbeiträge

1.
 - a) Für Mitglieder
Die Jahresbeiträge und sonstigen Geldleistungen sind gemäß § 6 Ziff. 2c der Vereinssatzung in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. eines jeden Jahres zu entrichten.
 - b) Bei Nichteinhaltung dieser Fristen erfolgt die schriftliche Zahlungsaufforderung mit eingeschriebenem Brief. Wer nach schriftlicher Mahnung diese Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb dieser Frist erfüllt, scheidet mit sofortiger Wirkung aus dem Verein aus. Auf die weiteren
2. Für Neuaufnahmen
 - a) Der Jahresbeitrag für neu aufgenommene Mitglieder ist mit Aushändigung des Jahreserlaubnisscheines zur Zahlung fällig.
3. Der Jahresbeitrag kann nur noch im SEPA-Lastschriftmandat beglichen werden.

§ 4

Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren

1. Für männliche Personen ab 18 Jahren (aktiv) 100,00 €
2. Für weibliche Personen ab 18 Jahren (aktiv) 100,00 €
3. Für Jungfischer (männlich und weiblich, aktiv) 50,00 €
4. Für passive Mitglieder 100,00 €
5. Die Gebühren sind mit der Aushändigung des Jahreserlaubnisscheines zu bezahlen.
6. Die Aufnahmegebühr ist eine einmalige Gebühr und wird bei Austritt oder Kündigung nicht zurückbezahlt.

§ 5

Beitragsrückzahlung

1. Die Beiträge des Sportanglervereins Stirn sind Jahresbeiträge. Scheidet ein Mitglied während des Jahres durch außerordentliche Kündigung, seitens des Vereins oder seitens des Mitgliedes aus, so erfolgt keine Erstattung des bereits bezahlten Beitrages.
2. Das gleiche gilt, wenn der Beitrag beim Ausscheiden aus dem Verein noch nicht bezahlt ist, das heißt, dass der Verein in diesem Fall auch einen Anspruch auf den vollen Beitrag, der noch nicht bezahlt ist hat.

§ 6

Arbeitsdienst und Gegenwert dieser Leistung

1. Jedes männliche aktive Vereinsmitglied ab 18 Jahre hat im Laufe eines Kalenderjahres 10 Arbeitsstunden zu leisten. Als Gegenwert für eine Arbeitsstunde wird ein Betrag von 15,00 € angesetzt.
2. Sollte ein Vereinsmitglied im Laufe eines Kalenderjahres die festgesetzten Arbeitsstunden nicht geleistet haben, so ist der Gegenwert der nicht geleisteten Arbeitsstunden zu entrichten.
3. Die Entrichtung dieser Geldleistung für das laufende Kalenderjahr gemäß § 6 Abs. 1 dieser Ordnung hat im nachfolgenden Kalenderjahr in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. zu erfolgen.
4. Eine Übertragung von zu viel geleisteten Arbeitsstunden auf das nächste Jahr ist nicht zulässig.
5. Nachdem jedes Mitglied seinen Arbeitsdienst selbst ableisten muss, ist eine Übertragung auf andere Vereinsmitglieder nicht zulässig.
6. Für Neuaufnahmen
 - a) Die Geldleistung (Arbeitsdienst Pfand) für neu aufgenommene Mitglieder ist mit Aushändigung des Erlaubnisscheines zur Zahlung fällig.
 - b) Die Entrichtung dieser ersten Geldleistung verbleibt bis zum Ausscheiden des Mitglieds im Verein, eine Rückzahlung kann nur stattfinden wenn bei Ausscheiden des Mitglieds der Arbeitsdienst geleistet wurde. Bei unvollständig geleisteten Arbeitsstunden wird der Gegenwert der offenen Stunden bei Ausscheiden des Mitglieds einbehalten.
7. Vom Arbeitsdienst befreit sind:
 - a) Mitglieder ab 60 Jahre
 - b) Rentner
 - c) Schwerbehinderte mit Ausweis
 - d) Ehrenmitglieder

§ 7

Bußgeldvorschriften

1. Die hier aufgeführten Vorschriften sind eine vereinsinterne Regelung und berührt oder hebt nicht die geltenden Gesetze und/oder Vorschriften des bay. Fischereigesetzes oder deren Ausführungsverordnung auf.
 - a) Die im bay. Fischereigesetz und deren Ausführungsverordnung haben immer Vorrang und/oder können nicht durch diese ersetzt oder gelockert werden.
2. Mit Geldbuße kann belegt werden,
 - a) wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen im Erlaubnisschein handelt,
 - b) wer gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins handelt.
3. Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Vergehen, die nicht in § 7 Abs. 2 geregelt oder aufgeführt sind kann bei Einstimmigkeit der Verwaltung ein Bußgeld verhängt werden, z.B. bei Verstoß,
 - a) gegen offizielle/amtliche Ausschilderungen,
 - b) bei Verletzung gegen fremdes Recht.
4. Der Bußgeldbescheid muss immer schriftlich und mit aufgeführtem Grund erfolgen.
5. Ein Bußgeld muss nicht zwingend zuvor einer Ermahnung bedürfen.
6. Bei Bußgelder über 100 € muss der Erlaubnisschein, bis zum Entscheid der Verwaltung eingezogen werden,
 - a) bei Bußgelder unter 100 € gilt bei Entzug des Erlaubnisscheines die Regel der Verhältnismäßigkeit.
7. Wird bei Vergehen an einem Verbandsgewässer des FV-Mittelfranken oder anderen angeschlossenen Verbänden gegenüber einem Mitglied des SAV Stirns eine Geldbuße verhängt, ist dieselbe Summe ebenso an den SAV Stirn abzuführen.
8. In Naturschutzzonen, Naturschutzgebieten, Flora- Fauna- Habitate oder gleichgestellten Bereichen ist das Bußgeld bei Verstoß gem. § 7 Abs. 9 zu verdoppeln.

Tatbestand	Geldbuße
Befahren von verboten Betriebswegen mit Fahrzeugen	50 €
Nichtmitführen der erforderlichen Papiere	20 €
Nichtabgabe des Jahreserlaubnisscheines	25 €
Nichtabgabe der Verbandsfanglisten	25 €
Fischen ohne waidgerechte Ausrüstung	50 €
Unvorschriftsmäßige Hälterung	150 €
Fischen bei Vereinsveranstaltungen mit Gewässersperre	50 €
Unterlassene oder falsche Eintragung in den Erlaubnisscheines insbesondere der unterlassene Eintrag des Angeltages	25 €
Fischen mit unzulässigen Ködern oder Geräten	50 €
Weisungen eines Fischereiaufsehers oder sonstigen Kontrollperson nicht beachtet	100 €
Unerlaubtes Errichten oder Betreiben einer Feuerstelle	150 €
Abgebrannte Kohle am Angelplatz zurücklassen	200 €
Nichtmitführen eines Behältnisses für abgebrannte Kohle während des Betreiben einer Feuerstelle	50 €
Angelplatz verschmutzt verlassen	30 €
Verletzung der Fischereigrenzen	50 €
Überschreiten der Wochen,- oder Jahresfangmengen	20 – 100 €

Tatbestand	Geldbuße
Fischen mit Jugendangelschein ohne vorgeschriebene Begleitperson	25 €
Fischen ohne gültigen Fischereischein	100 €
Fischen mit mehr als den zugelassenen Angeln	50 €
Mitnahme und/oder getötete untermaßige Fische Dazu zählt auch wenn das Vorfach nicht mehr im Fisch zu Kontrollzwecken hinterlassen wird.	150 €
Mitnahme und/oder getötete in der Schonzeit gefangene Fische, oder mitnahme und/oder getötete ganzjährig geschonte Fische. Dazu zählt auch wenn das Vorfach nicht mehr im Fisch zu Kontrollzwecken hinterlassen wird.	150 €

Geändert durch Beschluss der Verwaltung und der Mitgliederversammlung am 06.11.2021.
Diese Ordnung ersetzt die zuletzt gültige Fassung und tritt ab 01.01.2022 in Kraft.


Schwarz Benedikt
1. Vorstand